

85. „Böswillig“ i. S. des § 2 Heimtückeg. handelt auch, wer nicht ausschließlich in dem Bestreben handelt, das Vertrauen zur politischen Führung zu gefährden, sondern diese Wirkung lediglich als das notwendige Mittel für einen weiteren Zweck hervorzurufen will und erkennt, daß er das eine nicht ohne das andere erreichen kann.

I. Straffenat. Beschl. v. 5. November 1943 g. B.  
1 C 229/43 (1 StS 74/43)..

I. Sondergericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth.

Aus den Gründen:

Das SG. hat die Angeklagte von der Anklage wegen eines Vergehens gegen das Heimtückeg. freigesprochen. Der DM. hat gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Sie ist begründet.

Das SG. kommt bei seiner rechtlichen Würdigung zu dem Ergebnis, es sei der Angeklagten nicht darauf angekommen, „in die politische Vertrauenssphäre einzugreifen“. Es nimmt ausdrücklich auf die Entscheidung RGSt. Bd. 75 S. 250 Bezug und vereint mit seinen Ausführungen, daß die Angeklagte das Bestreben gehabt habe, das Vertrauen in die politische Führung zu gefährden, wie es in dieser Entscheidung als Merkmal des inneren Tatbestandes gekennzeichnet wird. Das SG. gelangt zu seiner Auffassung auf Grund des Anlasses, der zu dem Gespräche geführt hat, auf Grund des Rahmens, in dem das Gespräch stattgefunden hat, und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit derer, die an dem Gespräche beteiligt gewesen sind.

Der Sinn der Ausführungen des SG. geht dahin, es sei der Angeklagten nur darum zu tun gewesen, ihrer Gegnerin ihre geistige Überlegenheit und Schlagfertigkeit zu zeigen. Das SG. läßt aber nicht ersehen, inwiefern durch dieses Bestreben das Streben der Angeklagten ausgeschlossen gewesen sein sollte, das Vertrauen in die Führung zu gefährden. Beide Bestrebungen lassen sich nicht nur miteinander vereinen; sie können sogar ineinander übergehen.

Wer bei einer Meinungsverschiedenheit der Überlegene sein will, will auch seine bessere Einsicht und seine bessere Urteilskraft beweisen. Gebraucht er dabei Äußerungen, die, wie das SG. annimmt, geeignet sind, das Vertrauen des deutschen Volkes zur politischen Führung zu untergraben und zersetzend zu wirken, so kann seine Gesinnung kaum anders beurteilt werden als ein Streben, durch seine Überlegenheit Andersgesinnte gegen ihre eigene Einsicht und gegen ihre eigene Urteilskraft mißtrauisch und in ihrer Überzeugung und in ihrem Vertrauen wankend zu machen. Eine andere Annahme wäre vielleicht dann denkbar, wenn jemand Äußerungen, die geeignet sind, das Vertrauen zur politischen Führung zu untergraben, im Scherz gebrauchte und dabei annähme, die Zuhörer würden den Scherz nicht mißverstehen. Etwas Derartiges hat aber das SG. im vorliegenden Falle nicht festgestellt. Der Sachverhalt, den das Urteil wiedergibt, läßt vielmehr erkennen, daß es der Angeklagten mit ihren Äußerungen in dem Augenblick, in dem sie sie aussprach, durchaus ernst gewesen ist. Das SG. hätte daher näher darlegen müssen, welche Umstände nach seiner Meinung vorgelegen haben,

die es ihm unmöglich machten, die durch den Sachverhalt gegebene naheliegende Folgerung nicht zu ziehen, die Angeklagte habe das Bestreben gehabt, das Vertrauen ihrer Zuhörer in die politische Führung zu gefährden. Ein solches Streben braucht keineswegs der alleinige und ausschließliche Beweggrund des Täters gewesen zu sein. In dem Bestreben, das Vertrauen zur politischen Führung zu gefährden, handelt auch, wer diese Wirkung lediglich als das notwendige Mittel für einen weiteren Zweck will und erkannt hat, daß er das eine nicht ohne das andere erreichen kann.